



GEMEINDE  
**AESCH LU**

## **Gemeinde Aesch-LU**

# **Betriebsordnung Badi-Areal Aesch**

---

Die vorliegende Betriebsordnung hebt alle früheren Betriebsordnungen auf.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Grundsatz**

Alle Besucherinnen und Besucher tragen stets mit rücksichts- und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Gästen und der Natur dazu bei, dass der Aufenthalt in der Badi von allen genossen werden kann.

Die Benutzung des Badi-Areals erfolgt auf eigene Gefahr (kein Badmeister).

#### **1.2 Geltungsbereich**

Die vorliegende Betriebsordnung gilt für das gesamte Areal der Badi Aesch (Gst.-Nr. 733, Gst.-Nr. 459, Gst.-Nr. 598).

Die Anlage umfasst das Schwimm- / Kinderbecken, das Floss, die Beach-Volleyballanlage, das Betriebsgebäude mit Garderoben, WC und Duschen, den Kiosk, den Picknickplatz mit Feuerstellen, die Einwasserungsstelle für Boote, die Bootstege, die Liege- und Spielwiese sowie den Spielplatz.

#### **1.3 Verbindlichkeit**

Diese Betriebsordnung ist für alle Nutzer des Badi-Areals Aesch verbindlich.

Mit dem Betreten / Benutzen der Grundstücke inkl. den dafür vorgesehenen Parkplätzen des Badi-Areals wird diese anerkannt und respektiert.

Der Nutzer unterstellt sich der Betriebsordnung zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung, für das Gemeinwohl, zum Erhalt der Aescher Badi und zum Schutz der Natur.

## **1.4 Zuständigkeit**

Der Werkdienst der Gemeinde ist für den technischen Betrieb und den Unterhalt der Anlage sowie für die Parkplatzbewirtschaftung zuständig. Die Gemeinde kann weitere Dienstleister beauftragen.

Die Anordnungen des Personals (Badeaufsicht, Werkdienst, Parkdienst, Sicherheitsunternehmen, Kioskpächter, Reinigungspersonal, Hallwilersee-Ranger und dem Gemeinderat Aesch) sind zu befolgen.

## **1.5 Erhaltung der Anlage**

Um die naturnahe Anlage mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet und den Schilfgürteln mit Ihrer Artenvielfalt zu erhalten, bitten wir die Besucher um achtsamen Umgang mit der Natur und den Tieren.

Es ist verboten die Wildtiere zu füttern, sie zu belästigen oder in ihrem Lebensraum zu stören.

Die Naturschutz- und Uferschutzzone mit den Schilfgürteln ist zu respektieren. Siehe Zonenplan der Gemeinde Aesch.

## **2. Aufsicht und Haftung**

### **2.1 Aufsicht**

Aufenthalt, Schwimmen, Baden und Wassersport erfolgen auf eigene Gefahr.

Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen sich ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene nicht im Wasser aufhalten.

Auf dem ganzen Areal sind Kinder durch Erziehungsberechtigte oder deren Vertreter zu beaufsichtigen.

### **2.2 Haftung**

Als Werkeigentümer haftet die Gemeinde nur für Schäden, welche durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Anlage, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung verursacht werden.

Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet.

Bei Unfällen aller Art haftet der Verursacher.

Für Schäden an der Anlage oder durch Verunreinigungen entstandene Kosten, haftet der Verursacher, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden.

### **2.3 Notfall**

Jedermann ist verpflichtet bei Notfällen und Unfällen aller Art, speziell bei Badeunfällen, sofort zu alarmieren und Hilfe zu leisten.

Rettungsgeräte und -material stehen zur Verfügung. Dieses darf nur im Notfall verwendet werden.

Die Zufahrt für die Rettungsdienste ist immer zu gewährleisten.

## **3. Betrieb**

### **3.1 Betriebszeiten Garderoben und Duschen**

Der Betrieb dauert in der Regel von März / April (Ostern) bis Ende Oktober (Allerheiligen).

Die Anlage ist in der Regel von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.

Bei schlechtem Wetter können die Garderoben / Duschen geschlossen werden.

Für Generalreinigungen und Revisionen, sowie bei speziellen Anlässen kann die Anlage ganz oder teilweise gesperrt werden.

### **3.2 Benützung der Anlage**

Die Anlage soll der Freizeitnutzung dienen und zur Erholung der Besucher beitragen.

Nutzung durch grössere Gruppen, Vereine, Schulen usw. sind der Gemeinde vorgängig zu melden. Die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren sorgen für einen ruhigen und geordneten Betrieb.

### **3.3 Verhalten**

Das Abspielen von Musik ist in angemessener, nicht störender, Lautstärke erlaubt.

Abfälle gehören in die dafür bestimmten Entsorgungsstationen; auf die Abfalltrennung ist zu achten. Es ist untersagt, Hausmüll in den Entsorgungsstationen zu entsorgen.

Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

Die Belästigung von Besuchern /Anwohner durch ungebührliches Verhalten, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die Erregung öffentlichen Ärgernisses und die Störung der Ruhe und Ordnung sind verboten, ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen.

Personen, die unter Einwirkung von Drogen und / oder Alkohol stehen, werden weggewiesen.

### **3.4 Badewiese**

Kleider und Effekten auf der Badewiese sind so zu deponieren, dass der Zugang zum See und Bootssteg nicht behindert wird und die Benutzung der Liege- und Spielwiese gewährleistet ist.

SUP sind beim vorgesehenen Ständer für SUP zu deponieren, diese gehören nicht auf die Badewiese. Wenn beim vorgesehenen SUP-Ständer keinen Platz mehr ist, sind diese, wie alle weiteren grossen Gegenstände z.B. Gummiboote, Schwimminseln, Luftmatratzen auf der Fussballwiese oberhalb der Badi zu deponieren.

### **3.5 Hunde**

Mit der Verordnung über das Halten von Hunden, SRL Nr. 849, vom 10.12.1973 verfügt der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden, folgendes:

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern ist verboten.

Aufgrund der Verordnung über das Halten von Hunden sind Hunde auf dem gesamten Badi-Areal, inkl. Kiosk und Toiletten, verboten.

Erlaubt ist der direkte Weg zur Anlegestelle der Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee, sowie für Bootsbesitzer zur Hafenanlage. Der Hund ist an kurzer Leine zu führen.

### **3.6 Benutzung See für Badende**

Das Schwimmen im See geschieht auf eigene Verantwortung. Die allgemein gültigen Baderegeln von der SLRG sind einzuhalten, diese sind beim Einstieg in den See angeschlagen.

Der Zugang zum See hat über die vorhandene Infrastruktur zu erfolgen.

Das Baden im Bereich der Hafenanlage, beim SUP-Einstieg und der Wasserungsstelle für Boote ist gefährlich, es ist daher untersagt.

Schwimmer meiden die Fahrlinie der Kursschiffe und halten genügend Abstand. Kursschiffe dürfen nicht behindert werden.

Das Besteigen / Erklettern der Dalben (Pfähle zum Anbinden von (Kurs-) Schiffen) ist verboten.

Die Besucher halten sich an die Verordnung über die Schifffahrt des Kantons Aargaus.

### **3.7 Boote aller Art, SUPs usw.**

Der Zugang zum See hat über die vorhandene Infrastruktur zu erfolgen.

Der SUP-Ein- und Ausstieg darf zwingend nur zwischen den beiden Bootsstegen im hinteren Teil der Anlage (beim alten Badhäuschen) erfolgen.

Der angezeigte SUP-Ein- und Ausstieg (Hafenbereich) ist zügig zu verlassen, um Boote und andere Paddler nicht zu behindern.

Die Einwasserungsstelle hat 1. Priorität für Boote und ist zum Ein- und Auswassern freizuhalten.

Das Einwassern von Wanderbooten ist verboten, ausser es kann ein Reinigungsnachweis in Bezug auf Quagga-Muscheln dem Werkdienst vorgewiesen werden.

Boote, Gummiboote, Surfbretter, Stand-Up Paddelboards dürfen nicht, innerhalb der orangen Bojen, im Bade- und Naturschutzbereich benutzt werden.

Generell ist auf die Schwimmenden Rücksicht zu nehmen.

Die allgemein geltenden Vorschriften zur Benutzung von SUP (z.B. Uferabstand von mindestens 25 Metern zum Schilfgürtel und Seerosen) gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung sind an der Einwasserungsstelle angeschlagen und müssen eingehalten werden.

Die Fahrlinie der Kursschiffe wird gemieden und mindestens 50 Meter Abstand gehalten. Kursschiffe dürfen nicht behindert werden.

Die Besucher halten sich an die Verordnung über die Schifffahrt des Kantons Aargaus.

### **3.8 Grillieren**

Die Feuerstellen sowie die umstehenden Sitzgelegenheiten stehen allen Besuchern zur Verfügung. Die Anlagen dürfen nicht von einzelnen Personengruppen während längerer Zeit besetzt werden.

Es darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen Feuer entfacht werden.

Das Mitbringen von Grills aller Art (Einweg-, Holz-, Elektro-, Gasgrill usw.) und anderen Kochgeräten ist nicht erlaubt.

Es gilt auf dem gesamten Badi-Areal ein Verbot zum Aufstellen von Tischen, mobile begehbbare Pavillons und weiterem Mobiliar.

### **3.9 Sport und Sportanlässe, Anlässe Sportanlagen**

Die Sportanlagen (Beach-Volleyball, Tischtennis, etc.) stehen allen Besuchern zur Verfügung. Ballspiele sind grundsätzlich nur auf der dafür bestimmten Spielwiese erlaubt.

Die Anlagen dürfen nicht von einzelnen Personengruppen während längerer Zeit besetzt werden, falls andere Personen ebenfalls die gleichen Anlagen benutzen möchten.

Für Sport- und andere Anlässe haben die Veranstalter eine Bewilligung vom zuständigen Gemeinderatsmitglied einzuholen.

### **3.10 Kommerzielle Nutzung**

Nur dem Pächter des Kiosks ist eine kommerzielle Nutzung, unter Einhaltung seines Pachtvertrags, auf dem Badi-Aesch Areal erlaubt.

Weitere gewerbliche Aktivitäten zu kommerziellen Zwecken sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmen können durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erteilt werden und sind bewilligungspflichtig.

### **3.11 Parkplätze**

Für Velos, Mofas und Motorräder sind die bereitgestellten Abstellmöglichkeiten zu benützen.

Motorfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht in benachbarten Grundstücken oder vorübergehend geschlossenen Parkplätzen parkiert werden.

Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

Die Parkplatzbenützung ist von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr gebührenpflichtig. Wird die geforderte Parkgebühr nicht entrichtet, wird durch die Parkplatzbewirtschaftung eine Nachverfolgung gemacht. Parkieren ohne die erforderliche Parkgebühr ist verboten.

Wird die geforderte Parkgebühr nicht entrichtet oder die bezahlte Parkdauer überschritten, wird eine Nachzahlgebühr erhoben.

Die durch die Gemeinde beauftragten Personen und Firmen sind bemächtigt die Kontrollen der Parkgebühren durchzuführen und Nachzahlgebühren zu erheben.

Auf dem Badi-Areal und den Parkplätzen sind campieren und übernachten verboten.

Es gilt von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr ein Parkverbot.

Jahresparkkarten sind für Bootsplatzbesitzer und Aescher Bürger in limitierter Auflage erhältlich und bieten keine Garantie für einen freien Parkplatz.

Bezahlte Parkkarten werden weder zurückgenommen noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet.

Die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug zur Folge.

Werden weitere Parkplätze für das Badi-Areal auf Parzellen, welche in dieser Verordnung nicht erwähnt sind, zur Verfügung gestellt, sind diese ebenfalls gebührenpflichtig.

In Fällen vollständiger Auslastung der Parkplätze behalten wir uns das Recht vor, Fahrzeuge abzuweisen.

### **3.12 Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk, Fackeln und das Steigenlassen von Himmelslaternen ist auf dem ganzen Badi-Areal und den Parkplätzen verboten.

### **3.13 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind am Kiosk oder dem Werkdienst / Aufsichtspersonal abzugeben.

Vermisste Gegenstände können zu Betriebszeiten des Badi-Kiosks erfragt und abgeholt werden.

Wertgegenstände z.B. IDs, Pässe, Geldbörsen, Schlüssel, Schmuck, Elektrogeräte, die sich in der Fundgrube befinden, werden an die Luzerner Kantonspolizei übergeben.

Die Fundgrube wird Ende der Badesaison vom Werkdienst geleert.

### **3.14 Beschwerden**

Anliegen und Beschwerden über den Badebetrieb sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### **3.15 Verweise und Bussen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können bestraft werden.

Besucher, die den Bestimmungen dieser Betriebsordnung oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zu widerhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen und dem Gemeinderat gemeldet.

In schweren Fällen erfolgt Anzeige bei der Polizei und es kann ein Arealverbot ausgesprochen werden.

## **4. Inkraftsetzung**

Diese Betriebsordnung tritt per 8. Mai 2026 in Kraft.

### **GEMEINDERAT AESCH LU**

  
Christian Budmiger  
Gemeindepräsident

  
Aurelia Troxler  
Gemeindeschreiberin